Allgemeine Beratungsbedingungen (ABB)

Digitalberatung Jens Burggraf

1. Geltungsbereich und Vertragsgrundlage

1.1. Diese Allgemeinen Beratungsbedingungen gelten für Beratungsverträge von Digitalberatung Jens Burggraf mit Kunden. Die Beratung richtet sich ausschließlich an Unternehmer im Sinne des § 14 BGB sowie an juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliche Sondervermögen. Die Bedingungen sind nicht für Verträge mit Verbrauchern bestimmt. Gegenstand, Umfang und fachliche Ausgestaltung der jeweiligen Beratung ergeben sich aus dem jeweiligen Angebot beziehungsweise Individualvertrag, der einbezogenen Allgemeinen Leistungsbeschreibung für Beratungsleistungen sowie, soweit ausdrücklich einbezogen, einem Statement of Work (SOW).

1.2. Diese Allgemeinen Beratungsbedingungen regeln den allgemeinen rechtlichen und vertraglichen Rahmen. Soweit im konkreten Projekt nichts Abweichendes vereinbart ist, bleibt die Beratung dienstvertraglich geprägt. Geschuldet ist die vereinbarte Beratungstätigkeit, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher, technischer, organisatorischer oder sonstiger Erfolg. Die fachliche Abgrenzung der Beratungsleistung ergibt sich aus der Allgemeinen Leistungsbeschreibung und dem konkreten Projekt.

2. Begriffe und Projektdefinition

2.1. „Digitalberatung Jens Burggraf" bezeichnet Jens Burggraf als Inhaber des unter dieser Geschäftsbezeichnung geführten Einzelunternehmens.

2.2. „Kunde" ist das Unternehmen, das die Beratung beauftragt.

2.3. „Beauftragung" ist der Vorgang beziehungsweise Rechtsakt, durch den der Kunde eine Beratungsleistung initial beauftragt oder eine weitere Beauftragung beziehungsweise Kontingenterweiterung vereinbart. Die Beauftragung ist nicht die fachliche oder kontingentbezogene Einheit; diese ist das Projekt.

2.4. „Projekt" ist das beim Kunden themenbezogen angelegte Beratungsprojekt. Mit der initialen Beauftragung eines Beratungsthemas entsteht das jeweilige Projekt. Das dabei vereinbarte Dienstleistungskontingent bildet den zunächst für dieses Projekt freigegebenen Aufwandsrahmen.

2.5. Weitere Beauftragungen beziehungsweise Kontingenterweiterungen können ausdrücklich demselben bestehenden Projekt zugeordnet werden. Sie erhöhen das für dieses Projekt freigegebene Dienstleistungskontingent. Die Zuordnung muss im jeweiligen nach Abschnitt 4 unterzeichneten beziehungsweise signierten Dokument eindeutig erfolgen.

2.6. Beauftragungen für andere Beratungsthemen begründen eigenständige Projekte. Andere Projekte desselben Kunden bleiben eigenständig, auch wenn sie zeitgleich durchgeführt werden oder inhaltliche Berührungspunkte bestehen.

2.7. Soweit diese Allgemeinen Beratungsbedingungen auf das konkrete Projekt Bezug nehmen, ist das Projekt gemeint, dem die jeweilige Leistung oder Pflicht nach den maßgeblichen Vertragsdokumenten zugeordnet ist.

3. Vertragsdokumente und Einbeziehung

3.1. Die Vertragsdokumente werden im jeweiligen Angebot beziehungsweise Individualvertrag bezeichnet. Aus dem Angebot beziehungsweise Individualvertrag muss die eindeutige Projektzuordnung hervorgehen. Bei einer weiteren Beauftragung beziehungsweise

Kontingenterweiterung muss das unterzeichnete beziehungsweise signierte Dokument eindeutig angeben, welchem bestehenden Projekt sie zugeordnet wird.

3.2. Ein SOW wird nur Vertragsbestandteil, wenn es ausdrücklich einbezogen wird. Ein SOW kann ein Projekt fachlich und organisatorisch konkretisieren, ist aber keine Voraussetzung für die Entstehung eines Projekts.

3.3. Für die jeweiligen Regelungsgegenstände gilt folgende sachbezogene Zuordnung:

- Das Angebot beziehungsweise der Individualvertrag regelt insbesondere die konkrete Beauftragung, konkrete Preise und Vergütungssätze, das beauftragte Kontingent, einen gegebenenfalls in einem gesonderten Individualvertrag vereinbarten Leistungszeitraum sowie ausdrücklich vereinbarte individuelle Besonderheiten.
- Das SOW konkretisiert, soweit erforderlich, den konkreten fachlichen und organisatorischen Leistungsgegenstand des Projekts.
- Die Allgemeine Leistungsbeschreibung regelt das allgemeine fachliche und operative Leistungsmodell.
- Diese Allgemeinen Beratungsbedingungen regeln den allgemeinen rechtlichen und vertraglichen Rahmen.

3.4. Ausdrücklich individuelle Vereinbarungen im Angebot beziehungsweise Individualvertrag gehen für ihren konkreten Regelungsgegenstand den Standardregelungen der übrigen Vertragsdokumente vor. Dies gilt auch für ausdrücklich als individuelle Vereinbarung einbezogene Regelungen eines SOW.

3.5. Ein SOW geht der Allgemeinen Leistungsbeschreibung nur insoweit vor, als es für das konkrete Projekt ausdrücklich abweichende fachliche oder organisatorische Festlegungen enthält. Ein SOW ändert die Allgemeinen Beratungsbedingungen nicht, sofern eine solche Änderung nicht ausdrücklich als individuelle Vereinbarung im Angebot beziehungsweise Individualvertrag vereinbart ist.

3.6. Im Übrigen sind Widersprüche nach dem jeweiligen Regelungsgegenstand und der vorstehenden sachbezogenen Zuordnung aufzulösen.

3.7. Allgemeine Geschäftsbedingungen, Einkaufsbedingungen oder sonstige Vertragsbedingungen des Kunden werden nicht automatisch Vertragsbestandteil. Ihre Einbeziehung bedarf der ausdrücklichen Zustimmung von Digitalberatung Jens Burggraf. Eine bloße Bezugnahme des Kunden, insbesondere in einer Bestellung, einem Einkaufsportal, einem Bestellprozess oder einer E-Mail, genügt hierfür nicht.

4. Vertragsschluss und vereinbarte Form

4.1. Ein Beratungsprojekt entsteht durch die Annahme eines Angebots zur initialen Beauftragung in der vereinbarten Form oder durch Unterzeichnung eines Individualvertrags.

4.2. Für initiale Beauftragungen, Nachbeauftragungen beziehungsweise Kontingenterweiterungen, Änderungen bestehender vertraglicher Vereinbarungen sowie Kündigungs- und Beendigungserklärungen vereinbaren die Parteien die Vorlage eines von der jeweils erklärenden Partei unterzeichneten beziehungsweise signierten Dokuments. Als unterzeichnetes beziehungsweise signiertes Dokument im Sinne von Absatz 2 ist ausreichend:

- ein eigenhändig unterzeichnetes Papierdokument,
- ein Scan beziehungsweise PDF eines eigenhändig unterzeichneten Dokuments oder
- ein elektronisch unterzeichnetes beziehungsweise signiertes PDF oder sonstiges elektronisch signiertes Dokument.

Die Übermittlung eines solchen Dokuments kann insbesondere per E-Mail erfolgen. Eine bloße E-Mail ohne ein unterzeichnetes beziehungsweise signiertes Dokument genügt für die in Absatz 2 genannten Erklärungen nicht. Eine qualifizierte elektronische Signatur oder ein bestimmtes elektronisches Signaturverfahren ist nicht erforderlich.

4.3. Die in den Absätzen 2 und 3 vereinbarte Form ist eine zwischen den Parteien vereinbarte Form. Die gesetzliche Schriftform nach § 126 BGB oder die elektronische Form nach § 126a BGB wird dadurch nicht als zusätzliche Anforderung vereinbart.

4.4. Die operative und fachliche Projektkommunikation unterliegt keiner besonderen Form. Sie kann insbesondere per E-Mail, Microsoft Teams, Telefon, Workshop oder persönlicher Abstimmung erfolgen. Solche Abstimmungen erweitern für sich genommen weder das Projekt noch das Kontingent und ändern keine vertraglichen Vereinbarungen.

5. Durchführung der Beratung sowie Informationen und Mitwirkung des Kunden

5.1. Die konkrete Beratungsleistung wird nach Maßgabe des jeweiligen Projekts, der Allgemeinen Leistungsbeschreibung und eines gegebenenfalls einbezogenen SOW erbracht.

5.2. Digitalberatung Jens Burggraf darf grundsätzlich auf die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der vom Kunden oder von ihm benannten Dritten bereitgestellten Informationen, Unterlagen und Angaben vertrauen. Eine allgemeine eigenständige Prüfung oder Verifizierung ist nicht geschuldet.

5.3. Dies gilt nicht, soweit offensichtliche Unstimmigkeiten erkennbar sind oder eine Prüfung ausdrücklich Bestandteil des beauftragten Leistungsumfangs ist.

5.4. Auswirkungen unrichtiger, unvollständiger oder verspätet bereitgestellter Informationen, Unterlagen oder Angaben sowie sonstige fehlende, verspätete, unvollständige oder qualitativ unzureichende Mitwirkung des Kunden oder von ihm benannter Dritter können sich auf die Beratungsleistung, Arbeitsergebnisse, den erforderlichen Aufwand, Zeitpläne, Termine und Meilensteine auswirken. Solche Auswirkungen fallen nicht in den Verantwortungsbereich von Digitalberatung Jens Burggraf, soweit Digitalberatung Jens Burggraf den zugrunde liegenden Umstand nicht zu vertreten hat.

5.5. Führt eine solche unzureichende Mitwirkung zu zusätzlichem, für das Projekt erforderlichem Aufwand, insbesondere durch Verzögerungen, Wiederholungen, erneute Vorbereitung, zusätzliche Analyse, zusätzliche Abstimmung, zusätzliche Dokumentation oder die Ergänzung oder Anpassung von Arbeitsergebnissen, wird dieser Aufwand nach der geltenden projektbezogenen Kontingent- und Abrechnungssystematik als regulär abrechenbarer Projektaufwand behandelt und im Leistungsnachweis dokumentiert. Bereits ordnungsgemäß erbrachte Leistungen bleiben abrechenbar, auch wenn sie aufgrund solcher Umstände ganz oder teilweise wiederholt, ergänzt oder angepasst werden müssen.

5.6. Die Folgen einer Ausschöpfung des für das Projekt freigegebenen Kontingents richten sich nach Abschnitt 9.

5.7. Soweit sich aufgrund solcher Umstände Zeitpläne, Termine, Meilensteine oder gegebenenfalls vereinbarte Leistungszeiträume nicht einhalten lassen, können sie sich entsprechend verschieben.

5.8. Die operativen Mitwirkungspflichten des Kunden ergeben sich aus der Allgemeinen Leistungsbeschreibung; projektspezifische Mitwirkungen können in einem einbezogenen SOW konkretisiert werden.

6. Einsatz von Subunternehmern

6.1. Eingesetzte Subunternehmer werden im angemessenen Umfang zur Vertraulichkeit und zur Einhaltung der jeweils anwendbaren Datenschutzanforderungen verpflichtet. Gesetzliche oder im konkreten Projekt ausdrücklich vereinbarte Informations-, Zustimmungs- oder Datenschutzanforderungen bleiben unberührt.

6.2. Besondere Anforderungen an den Einsatz von Subunternehmern können im Angebot beziehungsweise Individualvertrag oder in einem SOW geregelt werden.

6.3. Vom Kunden ausgewählte und beauftragte IT-Dienstleister sind keine Subunternehmer von Digitalberatung Jens Burggraf. Sie bleiben Vertragspartner des Kunden und tragen ihre eigene Umsetzungs- und Leistungspflicht nach Maßgabe der jeweiligen Vereinbarung mit dem Kunden.

7. Vertraulichkeit

7.1. Die Parteien verpflichten sich gegenseitig, vertrauliche Informationen der jeweils anderen Partei vertraulich zu behandeln und nur für Zwecke des jeweiligen Vertragsverhältnisses zu verwenden.

7.2. Vertrauliche Informationen sind insbesondere:

- Informationen, die ausdrücklich als vertraulich bezeichnet sind,
- Informationen, deren Vertraulichkeit sich nach ihrer Art oder den Umständen ihrer Offenlegung objektiv ergibt und
- Geschäftsgeheimnisse im Sinne der gesetzlichen Vorschriften.

Eine ausdrückliche Kennzeichnung jeder Information als vertraulich ist nicht erforderlich.

7.3. Die Verpflichtung gilt nicht für Informationen, die

- bei Offenlegung bereits öffentlich bekannt waren oder ohne Verstoß gegen eine Vertraulichkeitsverpflichtung öffentlich bekannt werden,
- der empfangenden Partei bei Offenlegung nachweislich bereits rechtmäßig bekannt waren,
- von einem Dritten rechtmäßig und ohne Verletzung einer Vertraulichkeitsverpflichtung erlangt wurden oder
- von der empfangenden Partei unabhängig entwickelt wurden.

7.4. Die Weitergabe vertraulicher Informationen an Mitarbeitende, Berater, Subunternehmer, Dienstleister oder sonstige zulässigerweise eingebundene Personen ist zulässig, soweit dies für das Vertragsverhältnis erforderlich ist. Die empfangende Partei stellt sicher, dass diese Personen angemessen zur Vertraulichkeit verpflichtet sind oder einer entsprechenden gesetzlichen Verpflichtung unterliegen.

7.5. Eine Offenlegung ist zulässig, soweit sie aufgrund gesetzlicher, behördlicher oder gerichtlicher Vorgaben erforderlich ist. Soweit rechtlich zulässig und zumutbar, ist die andere Partei hierüber vorab zu informieren. Die Offenlegung ist auf den erforderlichen Umfang zu beschränken.

7.6. Die normale Vertraulichkeitsverpflichtung gilt während des jeweiligen Projekts und für einen Zeitraum von fünf Jahren nach dessen Beendigung. Für Geschäftsgeheimnisse gilt die Verpflichtung darüber hinaus, solange die betreffende Information Geschäftsgeheimnischarakter besitzt.

7.7. Die zulässige Nutzung allgemeinen Erfahrungswissens sowie vorbestehender und allgemeiner Methoden, Modelle, Vorlagen, Werkzeuge und Vorgehensweisen nach Abschnitt 10 bleibt unberührt. Eine Nutzung oder Offenlegung vertraulicher Informationen, Geschäftsgeheimnisse oder personenbezogener Daten des Kunden ist dadurch nicht gestattet.

8. Datenschutz

8.1. Die Parteien beachten die jeweils anwendbaren datenschutzrechtlichen Vorschriften. Jede Partei ist für die Einhaltung der sie treffenden datenschutzrechtlichen Pflichten in ihrem jeweiligen Verantwortungsbereich verantwortlich.

8.2. Personenbezogene Daten werden nur im für die Durchführung des jeweiligen Vertragsverhältnisses erforderlichen Umfang verarbeitet. Die Parteien treffen die jeweils erforderlichen angemessenen technischen und organisatorischen Maßnahmen zum Schutz.

8.3. Ob und in welchem Umfang eine Verarbeitung personenbezogener Daten als Auftragsverarbeitung im Sinne des Art. 28 DSGVO einzuordnen ist, richtet sich nach der konkreten Tätigkeit, den Zwecken, den Mitteln und den tatsächlichen Weisungsbeziehungen. Ein Gastzugriff auf ein Kundensystem begründet für sich allein keine Auftragsverarbeitung.

8.4. Eine Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung wird nur abgeschlossen, wenn die konkrete Leistung tatsächlich eine Auftragsverarbeitung darstellt. Eine solche Vereinbarung wird gesondert getroffen und ist nicht Bestandteil dieser Allgemeinen Beratungsbedingungen.

8.5. Einzelheiten zu Datenschutzinformationen, eingesetzten Diensten, konkreten Zugriffsrechten und einer gegebenenfalls erforderlichen Auftragsverarbeitung können in gesonderten Datenschutzdokumenten, einer AVV, dem Angebot, dem Individualvertrag oder einem SOW geregelt werden.

9. Vergütung, Rechnungsstellung und Einwendungen

9.1. Die Abrechnung richtet sich nach der in der Allgemeinen Leistungsbeschreibung beschriebenen zeitbasierten Abrechnungssystematik und dem jeweiligen Angebot beziehungsweise Individualvertrag. Abgerechnet wird grundsätzlich der tatsächlich erbrachte und für das Projekt erforderliche Zeitaufwand. Sämtliche konkreten Vergütungssätze, Preise und Kostensätze werden ausschließlich im Angebot beziehungsweise Individualvertrag vereinbart. Abweichende Vergütungsformen können im Angebot oder Individualvertrag vereinbart werden.

9.2. Das im Angebot beziehungsweise Individualvertrag vereinbarte Dienstleistungskontingent bildet den projektbezogenen maximal freigegebenen Aufwandsrahmen und dient unter anderem der Kapazitätsplanung. Das Kontingent ist keine Pauschalvergütung und wird nicht allein aufgrund seiner Beauftragung vollständig fakturiert. Es enthält keine Zusage, dass ein bestimmtes Arbeitsergebnis innerhalb dieses Aufwandsrahmens vollständig erreicht wird.

9.3. Die Ausschöpfung des projektbezogenen Dienstleistungskontingents beendet das Projekt nicht automatisch. Sind weitere Leistungen erforderlich, bedarf deren weitere Erbringung einer weiteren Beauftragung beziehungsweise Kontingenterweiterung. Ohne eine solche besteht keine Verpflichtung, über den freigegebenen Aufwandsrahmen hinaus weiterzuarbeiten.

9.4. Aus der Beauftragung eines Kontingents entsteht für den Kunden kein Anspruch auf unmittelbare, jederzeitige oder zu einem bestimmten Zeitpunkt verfügbare Beratungsleistung. Konkrete Termine, Fristen, Meilensteine oder verbindliche Kapazitätszusagen bestehen nur, soweit sie konkret vereinbart oder im Projektverlauf abgestimmt wurden.

9.5. Rechnungen sind innerhalb von 14 Kalendertagen ab Zugang ohne Abzug zur Zahlung fällig. Eine generelle Skontoregelung besteht nicht. Gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet, soweit sie anfällt.

9.6. Leistungsnachweise werden nach Maßgabe der Allgemeinen Leistungsbeschreibung bereitgestellt. Eine vorherige Bestätigung oder Abzeichnung durch den Kunden ist nicht erforderlich.

9.7. Einwendungen gegen einen Leistungsnachweis oder eine Rechnung sind innerhalb von 14 Kalendertagen ab Zugang konkret und nachvollziehbar mitzuteilen. Die Frist dient der zeitnahen Klärung und Abrechnungssicherheit.

9.8. Nach Ablauf dieser Frist können Einwendungen insoweit nicht mehr geltend gemacht werden, als sie der Kunde bei angemessener Prüfung innerhalb der Frist hätte erkennen und konkret mitteilen können. Berechtigte Einwendungen, die innerhalb der Frist nicht erkennbar waren, bleiben auch nach Ablauf der Frist möglich. Die Regelung begründet weder eine Abnahme noch eine allgemeine Genehmigungsfiktion der Beratungsleistung.

9.9. Für die Folgen des Zahlungsverzugs gelten die gesetzlichen Vorschriften. Eigene Verzugszinssätze oder zusätzliche individuelle Mahngebühren werden nicht vereinbart.

9.10. Bei Zahlungsverzug ist Digitalberatung Jens Burggraf nach vorherigem Hinweis berechtigt, die weitere Leistungserbringung bis zum Ausgleich der fälligen Forderungen vorübergehend auszusetzen. Eine berechtigte Aussetzung stellt keine eigene Pflichtverletzung oder Leistungsstörung von Digitalberatung Jens Burggraf dar. Vereinbarte Termine und Leistungszeiträume können sich entsprechend verschieben. Eine Beendigung des Projekts lässt bereits entstandene Zahlungsansprüche sowie die gesetzlichen Rechte von Digitalberatung Jens Burggraf aufgrund des Zahlungsverzugs unberührt.

9.11. Der Kunde ist zur Aufrechnung nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen berechtigt. Zurückbehaltungsrechte dürfen, soweit rechtlich zulässig, nur wegen Ansprüchen aus demselben Vertragsverhältnis ausgeübt werden.

10. Nutzungsrechte und Know-how

10.1. Der Kunde darf die im Rahmen des konkreten Projekts individuell für ihn erstellten Arbeitsergebnisse dauerhaft für eigene geschäftliche Zwecke nutzen, bearbeiten und weiterentwickeln. Die Rechtseinräumung ist nicht von der vollständigen Zahlung der Vergütung abhängig.

10.2. Die Nutzung umfasst auch die Weitergabe der Arbeitsergebnisse zu diesen eigenen geschäftlichen Zwecken innerhalb der Unternehmensgruppe des Kunden. Verbundene Unternehmen im Sinne dieser Regelung sind Unternehmen, die im Sinne der §§ 15 ff. AktG miteinander verbunden sind.

10.3. Der Kunde darf die Arbeitsergebnisse außerdem an externe Dienstleister und Fachleute weitergeben, die er für die eigenen geschäftlichen Zwecke oder die entsprechenden Zwecke eines verbundenen Unternehmens einbindet. Die Weitergabe darf nur in dem Umfang erfolgen, der für diese Zwecke erforderlich ist. Der Kunde hat diese Personen oder Unternehmen angemessen zur Vertraulichkeit zu verpflichten.

10.4. Eine darüber hinausgehende kommerzielle Verwertung, Weiterveräußerung, eigenständige Lizenzierung oder freie Weitergabe an sonstige Dritte ist nicht umfasst.

10.5. Vorbestehende und allgemeine Methoden, Modelle, Vorlagen, Werkzeuge, Vorgehensweisen und sonstiges allgemeines Know-how von Digitalberatung Jens Burggraf verbleiben bei Digitalberatung Jens Burggraf und werden nicht auf den Kunden übertragen.

10.6. Allgemeines Erfahrungswissen und allgemeine Erkenntnisse, die im Rahmen eines Kundenprojekts gewonnen werden, dürfen von Digitalberatung Jens Burggraf weiterhin genutzt werden, soweit dabei keine vertraulichen Informationen, Geschäftsgeheimnisse oder personenbezogenen Daten des Kunden offengelegt oder verwendet werden.

10.7. Soweit Arbeitsergebnisse Bestandteile oder Inhalte Dritter enthalten, richten sich die Nutzungsrechte an diesen Bestandteilen nach den jeweiligen Rechten und Nutzungsbedingungen der Dritten. Eine darüber hinausgehende Rechteübertragung wird nicht geschuldet.

11. Laufzeit, Kündigung und Beendigung

11.1. Die Laufzeit eines einzelnen Projekts ergibt sich aus dem jeweiligen Angebot beziehungsweise Individualvertrag, soweit dort eine Laufzeit vereinbart ist. Soweit dort keine besondere Laufzeit oder Beendigungsregelung vereinbart ist, kann das Projekt von jeder Partei durch Erklärung in der nach Abschnitt 4 vereinbarten Form beendet werden. Eine generelle Kündigungsfrist wird nicht festgelegt. Soweit in einem gesonderten Individualvertrag ein verbindlicher Leistungszeitraum vereinbart wird, richten sich dessen Bedeutung und Rechtsfolgen ausschließlich nach der jeweiligen individuellen Vereinbarung.

11.2. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn einer Partei unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und der beiderseitigen Interessen die Fortsetzung des Projekts bis zum vorgesehenen Ende nicht zugemutet werden kann.

11.3. Ein Projekt gilt grundsätzlich als regulär abgeschlossen, wenn die nach den maßgeblichen Vertragsdokumenten vorgesehenen Beratungsleistungen im vereinbarten beziehungsweise vorgesehenen Umfang erbracht und die vorgesehenen Arbeitsergebnisse, soweit solche vereinbart sind, übergeben oder zur Verfügung gestellt wurden. Die Einordnung als regulärer Projektabschluss begründet weder eine Abnahme einer Werkleistung noch eine Garantie eines bestimmten Erfolgs oder einer vollständigen Erreichung eines Arbeitsergebnisses.

11.4. Bis zum Wirksamwerden der Beendigung erbrachte Beratungsleistungen, einschließlich nach Abschnitt 5 dokumentierter mitwirkungsbedingter zusätzlicher Projektaufwände, werden nach den vereinbarten Konditionen regulär abgerechnet.
11.5. Der bis zum Wirksamwerden der Beendigung vorhandene Arbeitsstand wird dem Kunden in geeigneter Form zur Verfügung gestellt, soweit dies nach dem vereinbarten Leistungsumfang vorgesehen ist. Eine darüber hinaus vom Kunden gewünschte Aufbereitung, Abschlussdokumentation oder besondere Übergabe ist eine zusätzliche Beratungsleistung. Sie muss durch noch verfügbares Kontingent gedeckt oder zusätzlich beauftragt werden und wird nach den vereinbarten Konditionen abgerechnet.
11.6. Der Kunde trägt außerdem unmittelbar projektbezogene Kosten, die vor dem Wirksamwerden der Beendigung bereits verbindlich veranlasst wurden und trotz angemessener Bemühungen nicht mehr vermieden, storniert oder erstattet werden können. Eine Kündigungsgebühr, ein entgangener Gewinn oder eine Vergütung für nicht erbrachte Leistungen wird nicht berechnet.
11.7. Nicht verbrauchtes Kontingent des betreffenden Projekts wird unabhängig davon, ob das Projekt regulär abgeschlossen oder sonst beendet wird, nicht berechnet und kann nach Beendigung des Projekts nicht mehr abgerufen werden. Eine Übertragung dieses nicht verbrauchten Kontingents auf ein anderes Projekt findet nicht automatisch statt und erfolgt nur, wenn sie im Angebot oder Individualvertrag ausdrücklich vereinbart wurde.
11.8. Die Regelungen des Abschnitts 9 zum Dienstleistungskontingent, insbesondere zum maximal freigegebenen Aufwandsrahmen, zur tatsächlichen Abrechnung und zur Ausschöpfung, bleiben unberührt.

12. Leistungshindernisse und persönliche Verhinderung

12.1. Ist eine Partei aufgrund eines Ereignisses, das sie nicht zu vertreten hat und das außerhalb ihres zumutbaren Einflussbereichs liegt, vorübergehend an der Erfüllung betroffener Pflichten gehindert, ruhen diese Pflichten für die Dauer und im Umfang des Hindernisses. Termine und Leistungszeiträume verschieben sich angemessen.
12.2. Die jeweils andere Partei ist über ein solches Hindernis und seine voraussichtlichen Auswirkungen angemessen zu informieren, sobald dies zumutbar möglich ist.
12.3. Bei einer vorübergehenden persönlichen Verhinderung von Jens Burggraf, insbesondere aufgrund von Krankheit, dürfen betroffene Termine und Leistungszeiträume angemessen verschoben werden. Ein Anspruch des Kunden auf Stellung einer Ersatzperson besteht nicht.
12.4. Bei länger andauernden erheblichen Leistungshindernissen bleiben die allgemeinen Beendigungsrechte unberührt.

13. Haftung

13.1. Digitalberatung Jens Burggraf haftet nach den gesetzlichen Vorschriften für Schäden, die auf vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten beruhen.
13.2. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet Digitalberatung Jens Burggraf nur bei Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht. Wesentliche Vertragspflichten sind solche Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf.
13.3. In den Fällen des Absatzes 2 ist die Haftung auf den vertragstypischen und bei Vertragsschluss vorhersehbaren Schaden begrenzt. Die Haftung ist außerdem der Höhe nach auf den Netto-Gesamtumfang des konkret betroffenen Projekts begrenzt.
13.4. Der Netto-Gesamtumfang des Projekts ergibt sich aus dem initial für dieses Projekt beauftragten Netto-Umfang einschließlich aller diesem Projekt ausdrücklich zugeordneten Nachbeauftragungen und Kontingenterweiterungen. Maßgeblich ist der in den Vertragsdokumenten ausgewiesene Netto-Gesamtumfang des Projekts, jeweils ohne Umsatzsteuer. Nicht maßgeblich ist, welche Leistungen bis zum Schadenszeitpunkt erbracht, abgerechnet oder bezahlt wurden. Nicht berücksichtigt werden insbesondere andere Projekte

desselben Kunden, der Gesamtumsatz mit dem Kunden, ein Jahresumsatz mit dem Kunden oder eine Versicherungssumme.

13.5. Die Haftungsbegrenzung nach den Absätzen 2 bis 4 gilt nur für die dort genannten Fälle einfacher Fahrlässigkeit. Sie gilt insbesondere nicht für die Haftung wegen Vorsatzes, wegen grober Fahrlässigkeit, wegen Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder für sonstige Haftung, die gesetzlich zwingend nicht begrenzt werden darf.

13.6. Die vorstehenden Regelungen lassen die Verantwortungsabgrenzung der Allgemeinen Leistungsbeschreibung unberührt. Insbesondere bleiben Entscheidungen des Kunden sowie die Verantwortlichkeit kundenseitig ausgewählter und beauftragter Dienstleister dem Kunden beziehungsweise diesen Dienstleistern zugeordnet.

14. Schlussbestimmungen

14.1. Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

14.2. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis ist, soweit gesetzlich zulässig, der Geschäftssitz von Digitalberatung Jens Burggraf. Dies gilt insbesondere, wenn der Kunde Kaufmann ist oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts beziehungsweise ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.

14.3. Die Vertragsdokumentation wird in deutscher Sprache erstellt und verwendet.

14.4. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Beratungsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften.